

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 2/99 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28-30, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 1999 durch den
Richter Dr. K o c h e r - als Vorsitzenden -, die Richter Prof. Dr. B ü r c k
und D a u sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. M ö l l h o f f
und H o f m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Berlin vom 19. Januar 1999 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger macht als Opfer einer Gewalttat eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) rentenberechtigenden Grades geltend. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Entscheidungen des Beklagten und des Sozialgerichts bestätigt, wonach die anerkannten Schädigungsfolgen

1. Narben im Bereich des linken Jochbogens und am linken äußeren Augenwinkel nach Jochbeinfraktur links mit umschriebenen Reizerscheinungen (MdE 10),
2. symptomatische posttraumatische Trigeminoirritation (MdE 20),
3. Angststörung mit psychovegetativen Funktionsstörungen (MdE 20, davon schädigungsbedingter Verschlimmerungsanteil 10)

den rentenberechtigenden Grad von 25 vH (§ 31 Abs 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz) nicht erreichen (Urteil vom 19. Januar 1999).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stützt der Kläger auf grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) folgender Fragen (sinngemäß):

1. Wird die MdE um 20 vH durch eine weitere, mit 10 vH bewertete Schädigungsfolge auch dann nicht erhöht, wenn es nicht - wie gewöhnlich - um einen Zehnerschritt geht, sondern um den Schritt von 20 vH auf (rentenberechtigende) 25 vH?
2. Gilt der Grundsatz "keine Erhöhung der MdE wegen einer mit 10 vH bewerteten weiteren Schädigungsfolge" auch dann, wenn es sich bei der weiteren Schädigungsfolge um den hälftigen Verschlimmerungsanteil einer mit 20 vH eingeschätzten Funktionsstörung handelt?

Außerdem rügt er, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. März 1966 - 8 RV 815/64 - (BSGE 24, 275 = SozR Nr 21 zu § 30 BVG) ab.

II

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Die aufgeworfenen Fragen sind nicht klärungsbedürftig. Obwohl die höchstrichterliche Rechtsprechung sie bisher nicht behandelt hat, steht die Antwort praktisch außer Zweifel (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116).



Wie der Kläger richtig erkannt hat, führen zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen, die mit einer MdE um nur 10 vH bewertet sind, regelmäßig nicht zu einer "Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden könnte" (Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz <AHP> 1996, Nr 19 Abs 4). Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob wenigstens eine Erhöhung um 5 vH in Betracht kommt, wäre nur dann klärungsbedürftig, wenn der Grund für die fehlende Auswirkung leichter und deshalb nur mit 10 vH bewerteter Schädigungsfolgen auf die Gesamt-MdE darin läge, daß die Gesamt-MdE in der Regel in Werten angegeben wird, "die durch zehn teilbar sind" (AHP 1996, Nr 18 Abs 4) und die mit einer Einzel-MdE von nur 10 vH bewerteten Schädigungsfolgen die Gesamt-MdE zwar erhöhen, jedoch nicht hinreichend, um die Bezifferung mit dem nächsthöheren Zehnergrad zuzulassen. Das ist indessen nicht der Fall. Denn auch mehrere nebeneinander bestehende zusätzliche und jeweils mit 10 vH bewertete Schädigungsfolgen führen regelmäßig nicht zu einer Erhöhung der Gesamt-MdE (AHP 1996, Nr 19 Abs 4). Der Grund für die Einflußlosigkeit einer einzelnen leichten Gesundheitsstörung auf die Gesamt-MdE liegt mithin nicht darin, daß sie den nächsten Zehnerschritt nicht vollständig und nicht einmal zur Hälfte zurücklegt. Der Grund liegt darin, daß eine quantifizierbare Zunahme überhaupt fehlt, so daß regelmäßig weder eine einzelne leichte Gesundheitsstörung allein noch im Verein mit mehreren anderen zu einer höheren Gesamt-MdE führt.

Daran ändert sich auch nichts, falls eine der weiteren Schädigungsfolgen in der Verschlimmerung einer - schädigungsunabhängig entstandenen - Gesundheitsstörung besteht. Das gilt jedenfalls bei Gesundheitsstörungen die - wie hier die "Angststörung mit psychovegetativen Funktionsstörungen" - insgesamt nur einen Grad von 20 vH erreichen, wovon der Verschlimmerungsanteil 10 vH ausmacht.

2. Die gerügte Abweichung liegt nicht vor. Denn das LSG hat den vom Kläger behaupteten Rechtssatz im Berufungsurteil nicht aufgestellt. Der Rechtssatz soll wie folgt lauten:

Im Falle, daß ein Vorschaden vorliegt, ist die MdE, die auf den vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff zurückzuführen ist, dadurch zu ermitteln, daß vom Gesamtgrad der Behinderung nach dem vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff der Grad der Behinderung abzuziehen ist, der bereits vor dem vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff vorgelegen hat.

Dieser Rechtssatz läßt sich der angegriffenen Entscheidung nicht entnehmen. Das LSG hat vielmehr ausgeführt, bei Bildung der Gesamt-MdE sei zu berücksichtigen, daß die beim Kläger als Schädigungsfolge anerkannte "Angststörung mit psychovegetativen Funktionsstörungen" durch das schädigende Ereignis nicht hervorgerufen, sondern nur verschlimmert worden sei und nur mit diesem Verschlimmerungsanteil berücksichtigt werden könne. Der Sachverständige Dr. K. habe für das LSG nachvollziehbar dargelegt,



daß der Verschlimmerungsanteil mit einer Einzel-MdE um 10 vH zu bewerten sei. Es sei davon auszugehen, daß der Kläger bereits vor dem tätlichen Angriff eine Persönlichkeitsvariante iS einer selbstunsicheren Persönlichkeit aufgewiesen habe. Die Gewalttat habe nur zu einer Verschlimmerung der daraus folgenden Verhaltensprobleme geführt.

Das LSG hat danach von der mit 20 vH eingeschätzten Einzel-MdE wegen Angststörung keine schädigungsbedingte Teil-MdE abgezogen. Es hat vielmehr den Verschlimmerungsanteil der Gesundheitsstörung abgeschichtet, die hierfür einzusetzende Einzel-MdE mit 10 vH eingeschätzt und dann bei der Bildung der Gesamt-MdE berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)